

Vereinbarung

zwischen dem Kreis Unna als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kommunen Bönen, Frönden-
berg/Ruhr und Holzwickede, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,

- vertreten durch Landrat Mario Löhr -

nachfolgend „Kreis“ genannt,

und der _____ als Trägerin der freien Jugendhilfe, (Straße, Ort,) _____

- vertreten durch die/den Vorsitzende/-n des Presbyteriums, _____ -

nachfolgend „Kirchengemeinde“ genannt,

**zur Finanzierung von Bruttoarbeitgeberkosten für bis zu 1,5 Vollzeitäquivalente in der Offenen Kin-
der- und Jugendarbeit (OKJA)**



Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele, Inhalt und Umfang der Arbeit	1
1.1	Grundlage der Zusammenarbeit	1
1.2	Offene Kinder- und Jugendarbeit	1
1.3	Qualifizierung, Fortbildung und Supervision	1
1.4	Wirtschaftlichkeit	1
1.5	Qualitätsdialog und Tätigkeitsbericht	2
2.	Finanzierungsbeitrag des Kreises	2
2.1	Personelle Ausstattung	2
2.2	Personalkosten	2
2.3	Auszahlung und Rückzahlung	3
3.	Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Arbeit	3
4.	Schlussbestimmungen	3
4.1	Salvatorische Klausel	3
4.2	Schriftformerfordernis	4
4.3	Inkrafttreten und Geltungsdauer	4



1. Ziele, Inhalt und Umfang der Arbeit

1.1 Grundlage der Zusammenarbeit

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede sowie die freien Träger der Jugendhilfe wirken vertrauensvoll zusammen, um Kindern und Jugendlichen durch hilfreiche Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) Chancen für ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen.

Die rechtliche Basis der Zusammenarbeit bildet

1. das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Jugendhilfe -), insbesondere die §§ 8a, 11-14 SGB VIII,
2. das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG), sowie
3. der Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) 2021 – 2025 des Kreises Unna sowie seine jeweils gültige Fortschreibung.

Kreis und Kirchengemeinde setzen den KJFP in gemeinsamer Verantwortung und unter Wahrung der Eigenständigkeit der Kirchengemeinde um. Hierzu werden Angebote der OKJA in Fröndenberg/Ruhr konzipiert und durchgeführt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit ist eine eng abgestimmte, übergreifende und verbindliche Zusammenarbeit der Beteiligten sowie eine Kommunikation auf Augenhöhe. Die wirkungs- und zielorientierte Steuerung der OKJA wird im Sinne einer Qualitätsentwicklung verankert.

1.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Kirchengemeinde unterhält im Rahmen ihrer Kinder- und Jugendarbeit eine Einrichtung, die im Rahmen des jeweils aktuell gültigen Kinder- und Jugendförderplans Teil 2, Kapitel 2.1.1 die vorgesehene OKJA anbietet. Sie sichert die vereinbarten Öffnungszeiten der OKJA, die Arbeit an den benannten strategischen Zielen, aufsuchende Arbeit und den notwendigen Qualitätsdialog zu. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, einen Etat für Kinder- und Jugendarbeit in angemessener Höhe und geeignete Räume („Häuser“) mit entsprechender Ausstattung sowie Bewirtschaftung für das Arbeitsfeld der OKJA vorzuhalten, die einen sinnvollen Einsatz des durch den Kreis finanzierten Personals der OKJA ermöglichen. Die durch den Kreis finanzierten Fachkräfte dürfen nur zu einem geringen Teil Aufgaben der überwiegend verkündigungsnahen Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, da diese nicht förderfähig sind.

1.3 Qualifizierung, Fortbildung und Supervision

Die Kirchengemeinde stellt eine entsprechende Qualifizierung, Fortbildung und Supervision der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sicher. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der OKJA beteiligt sich die Kirchengemeinde an Veranstaltungen und Angeboten des Kreises Unna, z. B. einer jährlichen Klausurtagung.

1.4 Wirtschaftlichkeit

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sach- und fachgerecht zu planen und zu haushalten. Mögliche weitere Mittel und Fördergelder des Landes oder anderer Institutionen sind vorrangig zu nutzen.



1.5 Qualitätsdialog und Tätigkeitsbericht

Die Kirchengemeinde beteiligt sich am quantitativen und qualitativen Qualitätsdialog. Zum 31.01. eines jeden Jahres wird ein schriftlicher Tätigkeitsbericht vorgelegt, der Grundlage zu einem inhaltlichen Gespräch über den Stand der Umsetzung des KJFP wird. Die jährliche statistische Erhebung vervollständigt den Tätigkeitsbericht. In einem zweiten Termin werden Fragen zur Kooperationsentwicklung und weitere Trägeranliegen besprochen.

Die Wirkung wird im Rahmen folgender Kernbedarfe gemessen:

- Offene Arbeit
- Aufsuchende Arbeit
- Arbeit an den strategischen Zielen Medienpädagogik, Armutssensible OKJA, Freiräume, Mobilität, Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, sexuelle Identität, Inklusion.

Die Kernarbeit des Jugendverbandes der Ev. Jugend bleibt unberührt.

Im Rahmen des Qualitätsdialoges werden Daten erhoben, die Auskunft über Besucherzahlen und -strukturen ermöglichen. Diese fließen in die Statistiken des Landes und Kreises ein, dienen zur Entwicklung des Aufgabenfeldes, von Kennzahlen und der finanziellen Ausgestaltung des Aufgabenbereiches.

Am Qualitätsdialog nehmen für die Vertragsparteien in der Regel teil:

- für die Kirchengemeinde
 - Je ein bis zwei Mitglieder* des Presbyteriums
 - Je ein bis zwei Kinder/Jugendliche
 - Fachkräfte
- für den Kreis
 - Sachgebietsleitung Kinder- und Jugendförderung
 - Jugendhilfeplanung

Inhalte des Qualitätsdialoges ist

- die Evaluation der Zielerreichung
- die Fortschreibung von/Festlegung neuer Ziele
- die Vorbereitung der Fortschreibung des KJFP
- die Klärung formaler Anliegen

2. Finanzierungsbeitrag des Kreises

Die Kirchengemeinde erhält vom Land NRW einen Betriebskostenzuschuss. Der Kreis finanziert aus eigenen Mitteln die Differenz zwischen diesem Zuschussbetrag bis zur Höhe der Bruttopersonalkosten.

2.1 Personelle Ausstattung

Es gilt das Fachkräftegebot. Der refinanzierte Personalschlüssel wird auf **bis zu 1,5** Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Fachkräfte festgelegt. Fachkräfte können zur Attraktivitätssteigerung eines Anstellungsverhältnisses (z.B. durch Zusammenführung von hälftigen VZÄ in einem Anstellungsverhältnis) grundsätzlich trägerübergreifend eingesetzt werden. Beabsichtigt die Kirchengemeinde mit einem weiteren freien Träger der Jugendhilfe beim Personaleinsatz zu kooperieren, so zeigt die



Kirchengemeinde Art und Umfang der beabsichtigten Kooperation dem Kreis rechtzeitig an. Der Kreis prüft, ob der beabsichtigten Kooperation ein wichtiger Grund entgegensteht. Sollte ein wichtiger Grund vorliegen, verpflichten sich beide Vertragsparteien, eine für beide Seiten tragfähige Lösung zu erarbeiten. Sollte diese nicht erreicht werden, wird die Angelegenheit dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

2.2 Personalkosten

Gemäß Ziffer 2.6 der Zuschussrichtlinien des Kreises Unna sind Personalkosten nur bis zu der Höhe förderfähig, die sich nach vergleichbaren öffentlichen Tarifverträgen ergibt. Zur Ermittlung der anererkennungsfähigen Tabellenentgelte wird der Bundesangestelltentarifvertrag – kirchliche Fassung – (BAT-KF) mit der Entgeltgruppe 9 bzw. 10 zugrunde gelegt. Die Kirchengemeinde gruppiert die Mitarbeitenden entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen ein. Kosten der Personalverwaltung und weitere Gemeinkosten bleiben unberücksichtigt.

Es gilt der Personalbedarfsschlüssel entsprechend Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung.

2.3 Auszahlung und Rückzahlung

Der Kreis leistet auf der Grundlage der anerkannten Bruttopersonalkosten (Tabellenentgelt nach Ziffer 2.2 zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung) abzüglich des Betriebskostenzuschusses aus Mitteln des Landes NRW des Vorjahres für das laufende Jahr eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 v.H., welche zu gleichen Teilen zum 01.04. und zum 01.10. zahlbar gemacht wird. Die tatsächlichen Bruttopersonalkosten für das laufende Jahr sind von der Kirchengemeinde bis zum 31.01. des Folgejahres nachzuweisen. Der Kreis führt bis zum 01.03. des Folgejahres eine Spitzabrechnung durch. Eine Über- bzw. Unterzahlung wird im Rahmen der ersten Abschlagszahlung des Folgejahres zum 01.04. ausgeglichen.

3. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Arbeit

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, ihre Aufgaben nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen und alle Möglichkeiten zur Kostensenkung wahrzunehmen.

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität ist der Kreis berechtigt, die Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu verlangen, oder die Leistungserbringung zu prüfen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen einzusehen oder einen sachkundigen Dritten hiermit zu beauftragen. Die Kirchengemeinde hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Zu diesem Zweck sind die prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes aufzubewahren.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungsparteien durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszwecks möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung sich als undurchführbar erweist.

4.2 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung, einschließlich ihrer Anlagen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

4.3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2025. Während der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei erstmals zum 31.12.2025 mit einer Frist von 6 Monaten und dann mit gleicher Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für beide Vertragsparteien, wenn wesentliche Vereinbarungsbestimmungen verletzt und trotz Fristsetzung zur Abhilfe diese Vereinbarungsverstöße nicht eingestellt werden. Das gleiche Recht besteht, wenn sich die Umstände, unter denen die Vereinbarung geschlossen wurde, wesentlich ändern (Wegfall der Geschäftsgrundlage). Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Quartalsende möglich.

Unna, den

(Ort), den

Für den Kreis Unna:

Für die Kirchengemeinde:

Mario Löhr
Landrat

(Name)
Vorsitzende/-r des Presbyteriums

